



Ausgabe 43 – 24. Juni 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Ordnung zur Änderung der Zertifikatsordnung (Certified Travel Manager, Certified Mobility Manager) des IBTS of Business Travel Studies e.V. an der Hochschule Worms vom 16. Juni 2016 in Kooperation mit dem VDR – Verband Deutsches Reisemanagement e.V.

Seite 6

Impressum

Ordnung zur Änderung der Zertifikatsordnung (Certified Travel Manager, Certified Mobility Manager) des IBTS Institute of Business Travel Studies e.V.

an der Hochschule Worms in Kooperation mit dem VDR – Verband Deutsches Reisemanagement e.V.

vom 16. Juni 2016

Auf Grund des § 35 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505 ff), hat der Rat des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 30. März 2016 die folgende Änderung der Zertifikatsordnung des IBTS Institute of Business Travel Studies e.V. beschlossen. Der Präsident der Hochschule Worms hat diese Änderung mit Schreiben vom 15. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die Zertifikatsordnung erhält den Namenszusatz: Certified Travel Manager, Certified Mobility Manager

Die Zertifikatsordnung (Certified Travel Manager, Certified Mobility Manager) des IBTS Institute of Business Travel Studies e.V. an der Hochschule Worms vom 21. Dezember 2015 in Kooperation mit dem VDR – Verband Deutsches Reisemanagement e.V. in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 5 Prüfungsgebühren

§ 5 „Prüfungsgebühren“ entfällt ersatzlos. Stattdessen wird ein neuer § 5 „Wahrung der Chancengleichheit, Fristen“ aufgenommen:

§ 5 Wahrung der Chancengleichheit, Fristen

(1) Bei Prüfungsleistungen von Kursteilnehmern/Kursteilnehmerinnen mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Machen Kursteilnehmer/innen glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Es kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

(2) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks, oder

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen, oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 6 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuss

§ 6 (1) erhält folgende geänderte Fassung:

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifikatsprüfung und die durch diese Zertifikatsordnung zugewiesenen Aufgaben ist eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Der/die Prüfungsvorsitzende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 (2) erhält folgende geänderte Fassung:

Der Prüfungsausschuss dieser Ordnung entspricht dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen.

§ 6 (3) erhält folgende geänderte Fassung:

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem/der Prüfungsvorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann der/die Prüfungsvorsitzende nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

§ 7 Prüfende

§ 7 (1) erhält folgende geänderte Fassung:

Der/die Prüfungsvorsitzende bestellt unter Beachtung von Abs. 2 die Prüfenden. Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Hochschule Worms bestellt werden.

§ 7 (2) erhält folgende geänderte Fassung:

Die lehrenden Personen erstellen die Prüfungsunterlagen. Sofern die Lehrenden nicht dem Personenkreis gemäß Abs. 1 angehören, erfolgt die Freigabe der Prüfungsunterlagen und die Bewertung der Prüfung durch den/die Prüfungsvorsitzende/n oder einen von der/dem Prüfungsvorsitzenden zu benennenden Vertreter.

§ 7 (3) erhält folgende geänderte Fassung:

Der/die Prüfungsvorsitzende sorgt dafür, dass den Teilnehmern der Zertifikatskurse die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Prüfungen, Dauer des Programms

§ 8 (2) erhält folgende geänderte Fassung:

Der/die Prüfungsvorsitzende bestimmt zu Beginn eines Kalenderjahres die Prüfungstermine für das Kalenderjahr.

§ 8 (3) erhält folgende geänderte Fassung:

Die Prüfung zu einem Zertifikatskurs muss spätestens 12 Monate nach Beendigung des Kurses erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende. Die entsprechenden Nachweise obliegen den Teilnehmern der Zertifikatskurse.

§ 8 (4) enthält folgende neue Fassung:

Bei den Prüfungen handelt es sich um schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten pro CP.

§ 10 Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 10 (1) enthält folgende geänderte Fassung:

Der/Die Prüfungsvorsitzende legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung beziehungsweise dem Antrag an den/die Prüfungsvorsitzenden haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatskurse einen Nachweis der Teilnahme am Zertifikatskurs beizufügen. Der Nachweis kann bis zur Prüfung nachgereicht werden.

§ 10 (2) enthält folgende geänderte Fassung:

Über die Zulassung entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

§ 10 (3) enthält folgende geänderte Fassung:

Sofern es Studierenden nicht möglich ist, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der/die Prüfungsvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 13 (2) enthält folgende geänderte Fassung:

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern schriftlich durch den/die Prüfungsvorsitzende/n mitgeteilt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

§ 14 enthält folgende geänderte Fassung:

Prüfungen, die nicht mindestens mit der Note »Ausreichend« bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Es ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Wiederholungsprüfungen werden innerhalb von sechs Monaten angeboten.

§ 15 Zertifikate

§ 15 (4) enthält folgende geänderte Fassung:

Das Zertifikat zu (1) wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden sowie einem Vertreter des VDR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zertifikat enthält das Logo der Hochschule Worms sowie des VDR.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Ordnung zur Änderung der Zertifikatsordnung (Certified Travel Manager, Certified Mobility Manager) des IBTS Institute of Business Travel Studies e.V. an der Hochschule Worms in Kooperation mit dem VDR – Verband Deutsches Reisemanagement e.V. tritt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Tag nach der Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 16. Juni 2016

Gez. Prof. Dr. Hans Rück
Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.